

Satzung des Verband Sonderpädagogik, Landesverband Bayern (verabschiedet am 17.10.2020 in Bayreuth)

§ 1 **Name, Sitz, Gliederung**

1. Der Verband führt den Namen „Verband Sonderpädagogik, Landesverband Bayern e.V.“ und hat seinen Sitz in München.
In der Öffentlichkeit führt er die Kurzform „vds-Bayern“. Er wird im Folgenden Verband genannt.
2. Er ist Mitglied im „Verband Sonderpädagogik, e.V.“.
Wirkungsgebiet des Landesverbandes ist das Bundesland Bayern.
Er gliedert sich in Bezirksverbände, die jeweils das Gebiet eines Regierungsbezirks umfassen.
Der Verband ist im Vereinsregister eingetragen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 **Ziele, Zweck und Aufgaben**

Der Verband tritt ein für die Bildung und sonderpädagogische Förderung von Menschen, die behindert, von Behinderung bedroht oder dauerhaft erkrankt sind, mit den Schwerpunkten Früherziehung, Schule und berufliche Bildung.

Ziel ist es, für diese Menschen in allen Lebensbereichen mit der individuell notwendigen Unterstützung eine gleichberechtigte Teilhabe zu erreichen.

- a) Er setzt sich für die Inklusion der Menschen, die behindert, von Behinderung bedroht oder dauerhaft erkrankt sind, ein.
- b) Er tritt für Rahmenbedingungen ein, die eine Verbesserung/Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung in allen pädagogischen Einrichtungen ermöglichen.
- c) Er arbeitet mit Verbänden und Institutionen zusammen, die sich für Menschen, die behindert, von Behinderung bedroht oder dauerhaft erkrankt sind, einsetzen.
- d) Er setzt sich für eine professionelle Aus-, Fort- und Weiterbildung zu sonderpädagogischen Inhalten ein.
- e) Er gibt eine Verbandszeitschrift heraus und wendet sich innerhalb seines Aufgabengebietes an Behörden, Institutionen und die Öffentlichkeit.
- f) Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die Erfüllung der unter § 2 genannten Aufgaben. Mittel des Verbandes dürfen nur für diese satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Verbandsvermögen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Verbandes können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Verbandes unterstützen. Jedes Mitglied gehört einem Bezirksverband an. In der Regel richtet sich die Zugehörigkeit zu einem Bezirksverband nach dem Wohnort, auf Wunsch des Mitglieds kann dies auch der Dienstort sein. Mitglieder, die außerhalb Bayerns wohnen, ordnen sich beim Eintritt einem Bezirksverband zu. Behörden, Schulen und Vereinigungen können dem Verband beitreten. Sie sind in ihrem Bezirksverband durch eine Stimme vertreten.
2. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Landesverband, über den der Landesvorstand entscheidet. Die Mitgliedschaft beginnt am 1. Tag des Monats, der auf die positive Entscheidung des Landesvorstands über den Aufnahmeantrag folgt.
3. Der Austritt aus dem Landesverband erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung. Er wird zum 31. Dezember wirksam, wenn er spätestens zum 30. November beim Landesverband eingegangen ist.
4. Ein Mitglied, das mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, wird mit Ende des Kalenderjahres aus dem Landesverband ausgeschlossen. Die ausstehenden Beiträge können, notfalls durch Zwang, eingefordert werden.
5. Ein Mitglied, das der Satzung des Landesverbandes vorsätzlich zuwiderhandelt oder durch sein Verhalten dem Ansehen des Landesverbandes schadet, wird durch Beschluss des Landesausschusses aus dem Landesverband ausgeschlossen. Vor der Entscheidung ist das betreffende Mitglied zu hören, es sei denn, es verzichtet von sich aus darauf. Gegen den Beschluss des Landesausschusses steht dem ausgeschlossenen Mitglied die Berufung an die Landesdelegiertenversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§5 Beiträge

Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird jeweils von der Landesdelegiertenversammlung festgesetzt. Die Beiträge werden jährlich zu Beginn des 2. Quartals erhoben.

§ 6 Organe des Landesverbandes

Organe des Landesverbandes sind:

- a) die Landesdelegiertenversammlung
- b) der Landesausschuss
- c) der Landesvorstand

§ 7 Landesdelegiertenversammlung

1. Die Landesdelegiertenversammlung ist das oberste Organ des Landesverbandes. Die Landesdelegiertenversammlung setzt sich aus dem Landesausschuss sowie den Delegierten der Bezirksverbände zusammen. Die Landesdelegiertenversammlung tritt in der Regel alle zwei Jahre zusammen. Sie bestimmt die Richtlinien der gesamten Arbeit und entscheidet endgültig über alle Verbandsangelegenheiten.
2. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahlen:
 - I. Sie wählt für die Dauer von vier Jahren:
 - je eine Person für die Ämter des Landesvorstandes: Vorsitz, stellvertretender Vorsitz, Kassenführung, Öffentlichkeitsarbeit, Schriftführung, Schriftleitung der Verbandszeitschrift
 - die Stellvertretung der Kassenführung
 - die verantwortlichen Personen für die eingerichteten Referate
 - II. Sie wählt für die Dauer von zwei Jahren:
 - zwei Personen für die Kassenprüfung
 - Mitglieder des Wahlausschusses für die nächste Wahl
 - III. Die Delegierten wählen die Person der Geschäftsführung auf Vorschlag der/des Vorsitzenden

Die in I), II) und III) genannten Personen bleiben nach Ablauf ihrer Amtsdauer weiterhin im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben.

 - IV. Die Wahlen werden in einem eigenen Wahlprotokoll festgehalten, aus dem die Wahlvorschläge, die Ergebnisse der einzelnen Wahlvorgänge mit ihren Stimmzahlen und die Annahme oder Ablehnung des jeweiligen Amtes durch den Gewählten zu entnehmen sind. Dieses ist von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen.
 - V. Das Nähere regelt die Wahlordnung.
- b) Sie nimmt den Geschäftsbericht des Landesvorstandes und den Kassenbericht der Kassenführung entgegen;

- c) sie verwaltet das Vermögen des Verbandes und genehmigt den Haushaltsplan der Kassenführung;
 - d) sie entscheidet über die Entlastung der Kassenführung und des Vorstandes.
 - e) sie bestimmt die zu gewährenden Unkostenvergütungen für Beauftragte des Landesverbandes;
 - f) sie nimmt zu allen vorgelegten Anträgen Stellung und beschließt über sie;
 - g) sie beschließt über die korporative Mitgliedschaft des Landesverbandes bei anderen Organisationen;
 - h) sie beschließt über die Errichtung und Auflösung der Referate.
 - i) Sie beschließt über die Wahlordnung des Landesverbandes und über die Geschäftsordnung der Landesdelegiertenversammlung.
 - j) sie beschließt Satzungsänderungen gemäß §12 und über die Auflösung des Landesverbandes sowie über die Bestellung von Liquidatoren;
3. Die Delegierten werden von den Bezirksverbänden gewählt. Auf je 30 Mitglieder entfällt ein Delegierter. Berechnungstichtag ist der 1. Januar des Jahres der Landesdelegiertenversammlung.
 4. Alle ordentlichen Mitglieder des Landesverbandes sind zur Teilnahme an der Landesdelegiertenversammlung berechtigt. Sie haben das Recht, sich an der Aussprache zu beteiligen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.
 5. In dringenden Fällen ist der Landesvorstand berechtigt, auf Antrag mindestens eines Drittels der Gesamtmitgliederzahl des Landesverbandes verpflichtet, eine außerordentliche Landesdelegiertenversammlung einzuberufen.
 6. Der Termin der Landesdelegiertenversammlung sowie die Tagesordnung werden vom Landesvorstand festgelegt. Die Durchführung der Einberufung obliegt der vorsitzenden Person oder deren Stellvertretung.
 7. Die vorsitzende Person hat 12 Wochen vorher die Bezirksverbände vom Termin der Landesdelegiertenversammlung zu benachrichtigen und zur Einreichung von Anträgen innerhalb der Ausschlussfrist aufzufordern. Die Einberufung zur Landesdelegiertenversammlung erfolgt spätestens 3 Wochen vor Beginn der Versammlung mit Angabe der Tagesordnung. Die Einberufung erfolgt mittels der Verbandszeitschrift des Verbandes.
 8. Die Anträge zur Landesdelegiertenversammlung können nur von den Bezirksverbänden und vom Landesausschuss gestellt werden. Für sie beträgt die Ausschlussfrist 8 Wochen vor Beginn der Landesdelegiertenversammlung. Diese Ausschlussfrist gilt ausnahmslos für Anträge zur Satzungsänderung bzw. Beschlussfassung über die Auflösung des Landesverbandes. Die Anträge werden mit Begründung an den Vorsitzenden eingereicht.
 9. Bei Anträgen, die nach diesem Zeitpunkt eingegangen sind, muss vor ihrer Behandlung von den antragstellenden Personen der Nachweis erbracht werden, dass die Voraussetzungen zur termingerechten Einreichung dieses Antrags nicht gegeben waren. Die Behandlung dieses Antrages ist erst möglich, wenn die Landesdelegiertenversammlung die Dringlichkeit anerkennt. Ausgenommen davon sind Satzungsänderungen und Beschlussfassungen über die Auflösung des Landesverbandes.
 10. Über die Anträge entscheidet die Landesdelegiertenversammlung. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten

anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Delegierten. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Bei Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Delegierten erforderlich. Das gleiche gilt für Änderungen der unter § 2 genannten Ziele des Landesverbandes.

11. Über die Landesdelegiertenversammlung wird ein Protokoll geführt, aus dem die Zahl der Stimmberechtigten, die Beratungsgegenstände, die Ergebnisse der Beratungen und die Beschlüsse samt ihren Abstimmungszahlen ersichtlich werden. Das Protokoll über die Landesdelegiertenversammlung unterzeichnen die Personen, die den Vorsitz und die Schriftführung inne haben.

§ 8 Landesausschuss

1. Der Landesausschuss besteht aus dem Landesvorstand, den Bezirksvorsitzenden, den verantwortlichen Personen für die eingerichteten Referate, der Stellvertretung der Kassenführung und den Vertretungen der Studierendengruppen an den Universitäten.
2. Der Landesausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zusammen; weitere Zusammenkünfte können nach Bedarf einberufen werden. Der Landesausschuss wird vom Landesvorstand einberufen. Er trifft seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
3. Der Landesausschuss führt die Beschlüsse und Aufträge der Landesdelegiertenversammlung durch und erledigt die laufenden Geschäfte des Landesverbandes. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
4. In der Zeit zwischen den Landesdelegiertenversammlungen beschließt er in allen unaufschiebbaren wichtigen Belangen des Landesverbandes, soweit sie nicht ausschließlich nach § 7 der Landesdelegiertenversammlung vorbehalten sind.
5. Er wählt die Delegierten des Landesverbandes für die Hauptversammlung des Verbandes Sonderpädagogik e. V..

§ 9 Landesvorstand

1. Der Landesvorstand besteht aus je einer Person mit folgenden Ämtern:
 - Vorsitz
 - Stellvertretender Vorsitz
 - Geschäftsführung
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Schriftleitung der Verbandszeitschrift
 - Kassenführung
 - Schriftführung
2. Der Landesvorstand wird nach Maßgabe des § 7, Ziff. 2 a gewählt.

3. Zu den Obliegenheiten des Landesvorstands gehören
 - a) die Vorbereitung und Leitung der Landesdelegiertenversammlung und der Sitzungen des Landesausschusses;
 - b) die Durchführung der durch die Landesdelegiertenversammlung gegebenen Richtlinien für die Verbandsarbeit;
 - c) die Erstattung des Geschäftsberichts;
 - d) die Kassenführung;
 - e) die Ausarbeitung des Geschäftsverteilungsplanes;
 - f) die Vertretung des Landesverbandes bei Behörden, Institutionen und Öffentlichkeit.
 - g) die Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte
4. Die Beschlüsse des Landesvorstandes und Landesausschusses sind schriftlich zu protokollieren und vom/von der Vorsitzenden zu unterzeichnen.
5. Vertretungsberechtigt im Sinne von § 26 BGB ist der Vorsitz.

§ 10 Bezirksverbände

1. Die Bezirksverbände tragen den Namen „Verband Sonderpädagogik, Landesverband Bayern e. V., Bezirksverband ...“ (Name ihres Regierungsbezirkes). Wirkungsgebiet eines Bezirksverbandes ist der jeweilige Regierungsbezirk.
2. Die Mitglieder der Bezirksverbände wählen alle zwei Jahre, spätestens 8 Wochen vor der Landesdelegiertenversammlung ihren Bezirksvorstand. Dieser setzt sich zusammen aus der dem Bezirk vorsitzenden Person und einer Stellvertretung. Erforderlichenfalls können weitere Mitglieder hinzugewählt werden.
3. Die dem Bezirk vorsitzende Person beruft die Mitgliederversammlung des Bezirksverbandes mindestens einmal im Jahr ein. Geschieht dies nicht, so kann der Landesvorstand eine Mitgliederversammlung einberufen. In der Mitgliederversammlung werden die Delegierten für die Landesdelegiertenversammlung des Landesverbandes gewählt. Die Mitgliederversammlung der Bezirksverbände fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Mitgliederversammlung der Bezirksverbände ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
4. Für die Verbandsarbeit der Bezirksverbände gelten die Bestimmungen von § 2 der Satzung sinngemäß.

§ 11 Studierendengruppe

1. An den entsprechenden Studienstätten in Bayern können für studierende Verbandsmitglieder Studierendengruppen eingerichtet werden.
2. Die Studierendengruppen wählen jährlich eine Person zur Vertretung in der Verbandsarbeit.
3. Die Studierendenvertretung beruft mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung der Studierendengruppe ein. Geschieht dies nicht, so kann der jeweilige Bezirksvorstand

eine Mitgliederversammlung einberufen. Die Mitgliederversammlung der Studierendengruppen fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Mitgliederversammlung der Studierendengruppe ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

4. Für die Verbandsarbeit der Studierendengruppen gelten die Bestimmungen von § 2 der Satzung sinngemäß.
5. Organisatorisch untersteht die Studierendengruppe dem jeweils zuständigen Bezirksverband. Dieser achtet auf Kontinuität der Verbandsarbeit der Studierendengruppe.

§12 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen können in jeder Landesdelegiertenversammlung beschlossen werden, wenn sie in schriftlicher Form mindestens 8 Wochen vorher bei der vorsitzenden Person beantragt und hinreichend begründet wurden.
2. Über Satzungsänderungen und die Änderung des Vereinszwecks entscheidet die Landesdelegiertenversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.
3. Satzungsänderungen, die von Behörden aus Gründen des Steuer-, Gemeinnützigkeits- und Vereinsrecht verlangt werden, können vom Vorstand selbständig ohne Einberufung der Landesdelegiertenversammlung vorgenommen und ausgeführt werden. Solche Satzungsänderungen sind den Verbandsmitgliedern schriftlich mitzuteilen.

§13 Auflösung des Landesverbandes

1. Über die Auflösung des Landesverbandes entscheidet nur die Landesdelegiertenversammlung, die zu diesem Zwecke einberufen wurde.
2. Die Auflösung erfolgt, wenn sich 75 v.H. der erschienenen Stimmberechtigten dafür aussprechen.
3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an Bundesverband „Verband Sonderpädagogik e. V.“ und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke gemäß § 2 zu verwenden.